

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Netz Leipzig GmbH		
	Marktrolle:	VNB Strom und Gas	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (0)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Nur Strom	-	Allgemeine Anmerkung	Mit Blick auf den zeitgleich konsultierten Festlegungsentwurf zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung (GBK-24-02-1#4) hegt die Netz Leipzig GmbH erhebliche Zweifel hinsichtlich der Eignung der vorgesehenen Kennzahlen, insbesondere für die faire, treffsichere und vergleichbare Abbildung der Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers. Grund sind insbesondere die eingeschränkte Beeinflussbarkeit der Kennzahlen durch die Netzbetreiber, da wesentliche Ergebnisfaktoren außerhalb des Einflusses der Netzbetreiber liegen, sowie die Qualität und Verfügbarkeit der zu erhebenden Daten. Diese Defizite geben Anlass zu starken Bedenken gegenüber einer Monetarisierung der aus der Erhebung abgeleiteten Kennzahlen, insbesondere wenn diese ggf. auch auf Schätzungen beruhen (vgl. Anmerkung lfd. Nr. 6). Im Hinblick auf die Vielzahl an Daten, welche gemäß konsultiertem Methodenfestlegung als Grundlage für die Ermittlung der netzbetreiberindividueller Digitalisierungsindizes dienen sollen, stellt sich zudem die Frage, ob der für die Datenerhebung erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen steht. Sowohl bei den Daten für die Energiewendekompetenz als auch für die Digitalisierung sind u.E. die Vergleichbarkeit, Verfügbarkeit und damit Datenqualität sowie die Beeinflussbarkeit durch den Netzbetreiber nicht ausreichend sichergestellt, was zu nicht belastbaren Kennzahlen gemäß Methodenfestlegung führt.
2	Sonstiges	Nur Strom	-	Zusammenhang/Kontext zwischen FL-E Datenerhebung und FL-E Methodik	Die vorliegend konsultierte Festlegung zur Datenerhebung soll der BNetzA dazu dienen, eine geeignete Datenbasis zu ermitteln, um Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu bestimmen sowie um perspektivisch eine Methode zur Monetarisierung dieser Kennzahlen zu entwickeln. Dabei antizipiert der Festlegungsentwurf zur Datenerhebung die von der BNetzA geplante Kennzahlenbildung und den Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen bereits als feststehend. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr läuft aktuell die Konsultation des Festlegungsentwurfs „zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ (nachstehend Methodenfestlegung) bis zum 06.02.2026 und damit um zwei Wochen länger als im hiesigen Verfahren. In der genannten Methodenfestlegung sollen Regelungen u.a. zur Ausgestaltung der Kennzahlen der Netzleistungsfähigkeit und zu den hiervon betroffenen Unternehmen erfolgen. Es handelt sich somit also nicht um ein bereits feststehendes Konzept. Daher drängt sich der Eindruck auf, dass die Ergebnisoffenheit der Diskussion zur Ausgestaltung der Methode und einer darauf aufsetzenden Datenabfrage nicht gewährleistet ist. Aus unserer Sicht begründet das Vorgehen der BNetzA bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Festlegungsentwurf eine zusätzliche Prüfung der „Grundlage“, nämlich des Entwurfs der Methodenfestlegung erfordert und die bis zum 23.01.2026 gesetzte Frist vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen zu bewerten ist.
3	Sonstiges	Nur Strom	-	Keine Reduktion des Datenerhebungsaufwandes	Die BNetzA hebt in ihrem Festlegungsentwurf hervor, dass sie den Umfang der Datenabfrage im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert habe (58 %). Nach Prüfung des Erhebungsbogens fällt indes auf, dass knapp 90 % der verringerten Felder des Erhebungsbogens schlicht auf dem Wegfall der zuvor standardmäßigen Einzelabfrage von Schätzungen (Ja/Nein-Drop-Down-Felder) beruht. Die restliche Datensparnis hängt u.a. damit zusammen, dass nun jeweils Daten für ein Vorjahr, nicht mehr für drei Jahre abgefragt werden. Einzelne Datenabfragen zu gebietsstrukturellen Unterschieden und zur Netzservicequalität sind entfallen, werden aber gleichzeitig durch neue Datenabfragen im Aufwand überkompensiert. Im Ergebnis ist gerade keine merkliche Verringerung des Aufwands im Vergleich zur Vorjahresabfrage zu erkennen. Da die geplante Abfrage nun jährlich erfolgen soll, wäre für unser Unternehmen damit folglich eine erhebliche Belastung verbunden. Gemessen an den Zielen des Bürokratieabbaus und der verfassungsmäßigen Anforderung der Verhältnismäßigkeit regulatorischer Anforderungen begegnet die geplante Datenabfrage somit deutlichen sachlichen und rechtlichen Bedenken.
4	Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1, Kapitel II.5.1 der Festlegung)	Nur Strom	-	Eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten zum Zeitpunkt der Abfrage	Bei einzelnen Daten besteht die Gefahr, dass diese zum Zeitpunkt der Abgabefrist noch nicht vorliegen. Dies betrifft diejenigen Daten, die eine Übermittlung der Jahresarbeit vorsehen. Ursache ist die Abgrenzung der abgelesenen Verbrauchs- oder Einspeisemengen von nicht RLM-gemessenen Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen. Die Abgrenzung unterjähriger Mengen erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorbereitung für den Jahresabschluss, der zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bei vielen Netzbetreibern noch nicht abschließend festgestellt wurde. Die Bildung von vorab bestimmten Schätzwerten kann zu Abweichungen zwischen gemeldeten Daten und dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Daten führen.
5	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Ungenau definierte Begriffe	Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass die BNetzA für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insbesondere die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren. Des Weiteren ist das Wort „genehmigungspflichtig“ in der Definition A16 erläutert werden. Auch die die Aufnahme der Klarstellungen aus der FAQ, die die BNetzA im Mai 2025 zur Datenerhebung veröffentlicht hat, in die aktuellen Definitionen der Parameter unter 4.1 und 4.3 sowie unter 5.1 und 5.3, würde zu einem einheitlichen Verständnis bei den Netzbetreibern und damit der Vergleichbarkeit der erhobenen Daten erheblich beitragen.
6	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Umgang mit Schätzungen	Mit Blick auf die zeitgleich konsultierte Methodenfestlegung sollen die im hiesigen Festlegungsverfahren festzulegenden Daten die Grundlage für die zukünftige Bewertung der Energiewendekompetenz und des Digitalisierungsfortschritts der einzelnen Netzbetreiber dienen, wobei gem. Tz. 6.2.6 des Festlegungsentwurfs zur Ausgestaltung der Methodik in einer weiteren Festlegung die Monetarisierung der Energiewendekompetenz geregelt werden kann. Der Digitalisierungsfortschritt soll vorerst auf Basis von netzbetreiberindividuellen Digitalisierungsindizes auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht werden. Zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit, Prüfbarkeit und der Sachgerechtigkeit einer regulatorischen Bewertung sind die Daten auf Basis von subjektiven Schätzwerten zwingend entsprechend zu kennzeichnen. Die Datengrundlage, welche in die Ermittlung von Kennzahlen zur Energiewendekompetenz und Digitalisierung einfließt, muss qualifiziert und vergleichbar sein. Eine Kennzahl, welche auf der Grundlage von unterschiedlichen subjektiven Schätzungen ermittelt wird, führt zwangsläufig zu keinem aussagekräftigen/belastbaren Ranking. Vor diesem Hintergrund ist das in der Datenerhebung 2025 verwendete Auswahlfeld „Wurde eine Schätzung vorgenommen?“ zwingend im aktuellen EHB wieder aufzunehmen, um Transparenz und Datenqualität sicherzustellen.
7	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Abschnitt 6	Für einen Teil der unter 6 Smart Grids im Erhebungsbogen abgefragten Parameter gibt es keine feste Definition bzw. unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Ferner werden die abgefragten Daten in dieser Form statistisch nicht erfasst, sondern müssen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt oder geschätzt werden. Dies trifft insbesondere auf den Punkt 6.1 Beobachtbarkeit zu. Der Umstand, dass die Daten durch Netzbetreiber geschätzt oder auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, führt voraussichtlich zu einer mangelhaften Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit. Insbesondere die Abfrage des Anteils der Beobachtbarkeit für die Netzebenen HS, MS und NS ist fragwürdig, da die Leitungen nicht direkt überwacht werden, sondern an den Leitungsabgängen zwischen Netzstationen oder zwischen Netzstation und Letztverbraucher in der Regel in der Netzstation gemessen werden. Somit korreliert die Frage, zu welchem Anteil in Stationen und Leitungsabschnitten Netzstatusdaten ermittelt werden. Ferner hat die Bezugnahme auf die Netzlänge zur Ermittlung des Anteils für den Netzstatusdaten eine deutlich geringere Aussagekraft als die Frage, welche im Netz auftretenden Lastanteile einer Netzstatusermittlung unterliegen. Dies gilt gleichermaßen für die unter 6.2 bis 6.4 erhobenen Daten. Auch für Verbrauchseinrichtungen, Speicher und Einspeiseanlagen kommt es weniger auf die Anzahl der überwachten Anlagen als auf den Anteil des auf diesem Wege überwachten Anteils der Einspeiseleistung an. Der Aufwand für die Erhebung dieser Daten und deren zu erwartende geringe Konsistenz und Vergleichbarkeit stehen daher aus unserer Sicht in keinem Verhältnis.
8	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Abschnitt 7	Im Rahmen der Datendefinitionen wird definiert, was unter Künstlicher Intelligenz zu verstehen ist. Allerdings erfolgt der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in den Abteilungen/Bereichen in unterschiedlicher Tiefe. Zudem wird keine Schwelle definiert, ab welchem Punkt tatsächlich davon auszugehen ist, dass die Betriebsprozesse von KI unterstützt werden. Hieraus folgen große Spielräume bei der Beantwortung der Fragen. Daher ist für die unter 7.3 über die Auswahlmöglichkeiten „ja/nein“ erhobenen Daten, ebenfalls davon auszugehen, dass die Datenkonsistenz und -vergleichbarkeit für unterschiedliche Netzbetreiber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist.

10	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	Abschnitt 9	Die in Abschnitt 9 vorgesehene Frage 9.2 ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers abzubilden und widerspricht den in der Methodenfestlegung konsultierten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Digitalisierung als Teil der Netzleistungsfähigkeit. Die Art und Weise der Stellung von Netzanschlussbegehren obliegt ausschließlich den Netzkunden. Netzbetreiber sind zwar dazu verpflichtet, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, eine Nutzungsverpflichtung für Netzkunden besteht indes nicht. Die Gründe eines Netzkunden, das Netzanschlussbegehren auf andere Art bspw. schriftlich zu stellen, sind mannigfaltig und können nicht vom Netzbetreiber ausgeräumt werden. Schlussfolgerungen aus dieser Frage, die zu einer Ableitung einer Methodik der Digitalisierung oder dessen Monetarisierung herangezogen werden, sind bereits nach den Grundsätzen der von der BNetzA beabsichtigte Methodenfestlegung ungeeignet. Hinsichtlich der Bestimmung der Parameter für die Energiewendekompetenz hat die BNetzA Kriterien benannt, die die Geeignetheit eines Indikators bemessen sollen (hierzu Rn. 286). Unter anderem führen die BNetzA hierbei aus: „Beeinflussbarkeit: Sofern es sich um einen outputorientierten Indikator handelt, sollte dieser vom Netzbetreiber überwiegend direkt beeinflussbar sein.“ Wenngleich die Geeignetheit der Dimensionen der Digitalisierung nicht gleichermaßen von der BNetzA ausdrücklich in der Festlegung definiert wurde, verweist sie darauf, dass die Digitalisierung auch lediglich eine Ausprägung der Energiewendekompetenz darstellt (Rn. 419). Nach unserer Einschätzung müssen diese Maßstäbe für alle Indikatoren dienen. Insoweit ist die Frage 9.2 nicht geeignet, um spätere Ableitungen über die Fähigkeit zur Digitalisierung zu treffen.
11	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	2.3;2.4;2.5;2.6	Leistungsangaben gemäß Definition sollen die vertraglichen vereinbarten Leistungen darstellen. Diese konkreten Angaben (vorallem in der Niederspannung) sind nur erschwerlich erbringbar und stellt aus verschiedensten Gründen eine Schwierigkeit dar (zB Übernahme oder Abgabe von Netzstruktur und der damit verbundenen Daten, keine vertragliche Vereinbarungen zur installierten Leistung, hoher Altbestand an Anschlüssen). Auch eine mögliche Sicherungsgröße am Netzanschluss könnte Fragen der Vergleichbarkeit aufwerfen, da ggf unterschiedliche Strategien zum Ansatz kommen.
12	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	3.3	Leistungsangaben, getrennt nach angeschlossener Technologie, ist oberhalb der Niederspannung nicht vorhanden. Mit Vereinbarung einer vertraglich zugesicherten Leistung obliegt es dem Kunden diesen in Anspruch zu nehmen (Hinweis Kundenlage). Informationen zur Technologie und deren Leistung liegt dem Netzbetreiber nicht vor. Auch für die Niederspannung finden etwaige Angaben erst jetzt Eingang in vorhandene System (vgl. Umsetzung 14a EnWG).
13	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Nur Strom	-	3.4	Eine Trennung von Verbrauchsdaten (entnommene Jahresarbeit) nach Technologie unterstellt, dass separate Messungen bzw. Untermessungen je Technologie zur Abgrenzung etwaiger Verbräuche vorliegen. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht der Fall. Ebenso wird in Frage gestellt, welcher Nutzen bzw. welche Aussagekraft sich hieraus ergeben soll. Zudem ist dies ausschließlich extern beeinflusst (zB Wetter, Kundenverhalten etc vgl. Allgemeine Anmerkungen s.o.)